

Alles Öko? Umstellung auf Bio-Streuobst

Sonja Güntner

Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.
DE-022-Öko-Kontrollstelle

Gliederung

- EU-Öko-Verordnung
- Anforderungen an die Verarbeitung / Lohnverarbeitung von Saft
- Anforderungen an die Erzeugung
- Umstellungszeiten für Streuobstflächen
- Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten
- Öko-Förderung
- „Sammelzertifizierung“ von Streuobstwiesen
- „Gruppenzertifizierung“ von Streuobstwiesen
- Resümee
- Weitere Informationen

Öko-Zertifizierung als Voraussetzung

für

- Öko-Auslobung der Produkte
- ggf. die Nutzung von Verbandswarenzeichen (z. B. Demeter, Bioland, Naturland)
- Teilnahme an Förderprogrammen für den ökologischen Landbau (z.B. MEKA)

Gesetzliche Grundlage ab 1.1.2009:

- VO (EG) Nr. 834/2007 – „Basisverordnung“
- VO (EG) Nr. 889/2008 – „Durchführungsbestimmungen“

Was regelt die EU-Öko-Verordnung?

- Erzeugung
- Verarbeitung
- Kennzeichnung
- Mindestanforderungen an das Kontrollverfahren

Kontrollpflichtige Tätigkeiten, wenn mit Öko-Hinweis gekennzeichnet werden soll:

- Erzeugung
- Verarbeitung (inkl. Umpacken, Umetikettieren, Lohnverarbeitung)
- Import (aus nicht EU-Ländern)
- Handel (an Wiederverkäufer) => z.B. Streuobstinitiative

Auch Privatleute können einen Kontrollvertrag abschließen. Es muss sich nicht zwingend um einen landwirtschaftlichen Betrieb handeln. Es besteht auch keine Pflicht eine steuerliche Buchführung einzurichten.

Anforderungen an die Verarbeitung / Lohnverarbeitung von Saft

- Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nur wenn in den Anhängen VIII A / B der VO (EG) 889/2008 gelistet (zulässig z.B. Ascorbinsäure / Bentonit)
- Bei der Verarbeitung muss die Trennung zu konventionellen Partien gewährleistet sein (zeitlich oder räumlich)
- Bei der Lagerung muss die Trennung zu konventionellen Partien gewährleistet sein (deutliche Kennzeichnung an der Partie / Tanks)
- Lagerschutzmittel/Reinigungsmittel: Einsatz zulässig. Einsatz muss dokumentiert werden. Darf nicht zu Kontamination der Öko-Ware führen.
- Dokumentation der Verarbeitung

Die Anforderungen werden i. d. R. von Keltereien eingehalten

Anforderungen an die Erzeugung (1)

- Düngemittel nur zulässig gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008
Zulässige Düngemittel siehe auch: FiBL-Betriebsmittelkatalog, www.betriebsmittel.org
- Pflanzenschutzmittel / Baumwachs nur zulässig gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008
Liste im Ökolandbau zulässiger Mittel: www.bvl.bund.de
- Pflanzenstärkungsmittel
Zulässig wenn vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen
Liste der zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel: www.bvl.bund.de

Anforderungen an die Erzeugung (2)



- Obstbäume / Saatgut ökologisch; bei Nichtverfügbarkeit der gewünschten Sorte Ausnahmegenehmigung für konventionelle Obstbäume / Saatgut (ungebeizt) möglich
- Betriebsmitteleinsatz muss dokumentiert werden (Zukaufbelege / Einsatz parzellengenau)
- Kein Parallelanbau (konventionelles Obst – Öko-Obst) bei schwer unterscheidbaren Sorten (ggf. Übergangslösung – sehr bürokratisch)

Die Anforderungen werden i. d. R. von Bewirtschaftern von Streuobstflächen eingehalten.

Umstellungszeiten für Streuobstflächen



Umstellungszeiten bei Dauerkulturen: 36 Monate

- Während dieser Zeit müssen alle Anforderungen der EU-ÖKO-Verordnungen eingehalten werden.
- Umstellungsbeginn ist i. d. R. frühestens das Datum an dem der Kontrollvertrag abgeschlossen wurde oder bei Flächenneuzugängen das Meldedatum der Fläche bei der Kontrollstelle

Kennzeichnungsmöglichkeiten:

- 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“
- 36 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: Bio-Kennzeichnung

=> Empfehlung: Vertragsabschluß möglichst immer vor der letzten konventionellen Ernte

Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten



- Bei Nachweis der Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm mit gleichwertigen Anforderungen zu Düngung und Pflanzenschutz In Baden-Württemberg: MEKA „Völliger Verzicht“

oder

- Bei Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine vo-widrigen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden.
Vereinfachtes Verfahren für Streuobstflächen:
 - Erklärung des Bewirtschafters (ggf. Vorbewirtschafters) **und**
 - Erklärung eines Sachverständigen **und**
 - Besichtigung aller Flächen und Plausibilitätsklärung durch Kontrolleur der Öko-Kontrollstelle(Antragsformular siehe Tagungsmappe)

Nach Anerkennung der Vorbewirtschaftung sofort Öko-Kennzeichnung möglich.

Öko-Förderung



Förderung muss nicht beantragt werden.

Spezielle Fördermöglichkeiten für Öko-Landbau in Baden-Württemberg:

- MEKA „Ökolandbau“ / MEKA „Kontrollkostenzuschuss“
- Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“

MEKA „Ökolandbau“*



Zuständig für Förderung und verbindliche Auskünfte:
Landwirtschaftsämter

Voraussetzungen (nicht vollständig):

- Kontrollvertrag mit Öko-Kontrollstelle (Stichtag 01.01. des Antragsjahres)
- **Gesamtbetriebsumstellung** (alle Flächen, alle Tiere)
- 5-Jahres-Verpflichtung
- Marginalgrenze

* MEKA: Markt-, Entlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich

Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“* (1)



Voraussetzungen:

- Kontrollvertrag mit Kontrollstelle (bis zum 31.3. des Antragsjahres)
- jährlicher Antrag
- es wurde keine Förderung MEKA „Ökolandbau“ beantragt

Vorteile:

- unbürokratische Abwicklung
- keine weiteren Voraussetzungen wie bei MEKA

*Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus

Förderprogramm „Stärkung Ökolandbau“ (2)



Obergrenze Förderung bisher: 200,- € pro Jahr und Betrieb
(125,- € pro ha Streuobst; Marginalgrenze: 15,- € => ab 0,12 ha)
ABER:
Kontrollkosten ca. 200,- € + MwSt.:
„Kontrollkostendeckend“ erst ab ca. 1,5 ha.

Förderprogramm läuft zum 31.12.2008 aus. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Nachfolgeprogramm mit ähnlichen Regelungen geben.

„Sammelzertifizierung“ von Streuobstwiesen (1)



zum Beispiel über Streuobstinitiativen

Vorteil:

- Einzelzertifizierung von sehr vielen „Kleinstbetrieben“ entfällt (erhebliche Kostenersparnis)

Ankauf von und Verarbeitung / Handel mit konventionellem Streuobst weiterhin zulässig

Voraussetzung:

Streuobstinitiative schließt Kontrollvertrag ab (Kosten: Tagessatz ca. 350,-€ + MwSt.)
Streuobstinitiative muss der „BEWIRTSCHAFTER“ der Flächen sein
=> Abschluss von Verträgen mit den bisherigen Bewirtschaftern

„Sammelzertifizierung“ von Streuobstwiesen (2)



Wichtige Vertragsbestandteile:

- „BEWIRTSCHAFTER“ der Fläche wird die Streuobstinitiative.
- Bisheriger Bewirtschafter wird mit Flächenpflege beauftragt; kann ggf. Obst für Eigenbedarf entnehmen.
- Bisheriger Bewirtschafter **muss alle** Flächen einer Obstart (z. B. Äpfel) an die Streuobstinitiative übertragen
- Bisheriger Bewirtschafter **muss** sich verpflichten keine Betriebsmittel ohne Zustimmung der Streuobstinitiative einzusetzen

ABER:

Übertragung förderrechtlich NICHT möglich bei Flächen, die in Agrarförderung auf den bisherigen Bewirtschafter laufen und weiterlaufen sollen/müssen (Gemeinsamer Antrag / MEKA)

„Gruppenzertifizierung“ von Streuobstwiesen



über Streuobstinitiative / Kelterei

- Jeder Einzelbetrieb muss Kontrollvertrag abschließen

Kosteneinsparungen möglich, wenn Streuobstinitiative / Kelterei Vollmacht erhält um z. B.

- Kontrolle vorzubereiten
- Flächen- / Betriebsbesichtigungen zu organisieren

Wichtige Frage:

Ab welcher Ablieferungsmenge rechnet sich der Aufwand?

Resümee



- Öko-Zertifizierung kann Absatz verbessern / ggf. höhere Preise
- Streuobstanbau ist eine „ökonahe“ Bewirtschaftungsform
Anerkennung der Vorbewirtschaftung i. d. R. problemlos möglich
- „Sammelzertifizierung“ / „Gruppenzertifizierung“
 - erheblicher bürokratischer Aufwand
 - Rechtssituation muss geklärt sein
 - Beteiligte müssen vom Ökolandbau überzeugt sein / Spielregeln müssen bewusst sein
 - erheblicher zeitlicher Vorlauf nötig
=> zum Jahreswechsel Kontakt zu Ökokontrollstelle aufnehmen

Weitere Informationen



Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.
Vorholzstr. 36
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 352 39 10
Mail: kontakt@kontrollverein.de
www.kontrollverein.de